Peter Hüttenberger

DER STAAT NORDRHEIN-WESTFALEN ALS PROBLEM DER KAUSALITÄT

Läßt man sich auf das geistige Abenteuer ein, ein neues, im Vergleich zur vorausgegangenen Geschichte geradezu neuartiges, aus dem Boden gestampftes historisches Phänomen zu erforschen, wie es der Staat Nordrhein-Westfalen darstellt, und bescheidet sich dabei nicht mit einer bloßen Staatsgeschichte, sondern hält es für unerläßlich, das staatliche Handeln mit den gesellschaftlichen, kulturellen, religiösen, wirtschaftlichen Gegebenheiten und Veränderungen des Raumes zu verknüpfen, dann stößt man bei einiger Aufgeschlossenheit für theoretische Probleme notwendig auf die Frage nach der Kausalität – eine Frage, die sich angesichts der scheinbaren Willkürlichkeit des Gründungsaktes Nordrhein-Westfalens und des palimpsesthaften Aufbaues seines Staatsgebietes mit besonders augenfälliger Schärfe stellt. Andererseits waren mit dieser Staatsgründung bestimmte Zwecke verbunden. Das heißt, daß von dem neuen Land historische Wirkungen auf die deutsche Geschichte ausgehen sollten. Dies läßt sich an Beispielen illustrieren:

1. Diejenigen, die das Land schufen, die britische Regierung und Militärregierung, versprachen sich von diesem künftigen Staat Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen – eine mögliche Sicherung des Ruhrgebiets vor einem sowjetischen, aber auch französischen Zugriff –, ferner auf das Deutsche Reich und Preußen – die Zerschlagung von Herrschaftspositionen – und auf die Binnenverhältnisse der gesamten Region, z. B. Verbesserung der Versorgungslage. Solchen Erwartungen sind Motivsyndrome, aber es ist zu prüfen, ob sie tatsächlich eintraten, ob der Akt der Staatsgründung im geplanten Sinne wirkte oder nicht oder ob er ganz andere, unbeabsichtigte Wirkungen hervorbrachte.
2. Der Staat Nordrhein-Westfalen reifte in kurzer Zeit zu einer komplexen Institution heran, nicht nur, weil zahlreiche Organe und Behörden entstanden, die mit Kommunen, anderen Ländern, Wirtschaftsrat, Militärregierung und später Bundesregierung verschränkt waren und sind, sondern vor allem auch komplex, weil er sich stetig veränderte und doch sich gleich blieb. Er mußte sich verändern, weil er anfangs unvollständig war, sich seine politische Umwelt rapide wandelte, und er mußte dennoch derselbe bleiben, da er als Rechtsinstitution bewußt auf eine berechenbare Identität angelegt zu sein hatte.

Historiker verfügen nun über ein probates Mittel, die hier aufgeworfene Kausalitätsproblematik anzugehen: Sie übernehmen die überlieferten Äußerungen der am einstigen Geschehen Beteiligten in der bewährt erscheinenden Annahme, daß eine Quelle, die zeitlich möglichst dicht am Tathergang liegt, den höchsten Grad an Plausibilität besitzt, nach dem Motto: Die Mitentscheidenden müssen es doch am besten wissen. Gegen dieses Verfahren gibt es jedoch zwei Einwände: 1. Selbst die bestinformierten Zeitgenossen übersehen nicht sämtliche Zusammenhänge, innerhalb derer sie sich selbst bewegen; sie übersehen noch nicht einmal die

aus: Geschichte im Westen, Jahrgang 1990, Heft 2, S. 135–142

unmittelbaren Folgen des eigenen Handelns. 2. Ein zeitgenössisches Kausalurteil birgt stets spekulative, prognostische Elemente, denn eine Absicht enthält die Erwartung, daß das gewünschte Ereignis eintreten möge, was häufig genug nicht vorkommt. So sind zeitgenössische Kausalurteile lediglich als Anhalt, Anregung oder Hypothese zu verwenden. Der Einwand der Spekulativität eines Kausalurteils gilt jedoch dann nicht unbedingt, wenn es nachher, von einem nachweisbar gut informierten Zeitgenossen etwa im Rahmen von Erinnerungen oder Interviews vorgetragen, vorliegt. Jener über ein abgeschlossenes Geschehen sich äußernde Zeitgenosse verhält sich wie ein Historiker und hat dazu den Vorzug, auf Grund seiner Nähe zu den Vorgängen als Autorität zu gelten, und die Historiker haben die Neigung, sich oft der Einfachheit halber derartigen „autoritären" Kausalurteilen anzuschließen, zumal da in diesem Falle das logische Schlußverfahren des Zeitgenossen mit dem Historiker im Grundsatz übereinstimmt. Allerdings bleibt auch der Zeitgenosse befangen, er kann sich aus der unmittelbaren Interessenverflochtenheit nicht lösen, er hält seine ursprünglichen Interessen entweder aufrecht oder interpretiert sie so oder so nachträglich um; die Interessengerichtetheit eines Zeitgenossen kann und sollte daher nicht mit der Erkenntnisgeleitheit des Historikers gleichgesetzt werden. Erforschung von Ursachen, welche die in den Überlieferungen vorliegenden Urteile, diese Vorfelder des Positivismus, übersteigen oder die die Fallen eines Glaubens an psychologische und geistige Gesetzesmäßigkeiten nach Faustregelmuster umgehen will, sollte somit daher die Bewegungen und Grenzen kausalen Denkens reflektieren.

Bemerkenswert ist allerdings, daß die Klassiker historiographischer Theoriebildung sich mit der Kausalität kaum auseinandersetzen, obgleich sie selbst Ursachen immer wieder feststellen. Der Begriff „Ursache" kommt in Droysens Historik, jedenfalls in explizierter Absicht verwandt, nicht vor; Dilthey deutet das Phänomen lediglich an: „Als Zusammenhang, in welchem Individuen, die nun Teile geworden sind, zusammenwirken, sind sie dem seelischen Zusammenhang vergleichbar; auch sie sind nicht als Substanzen gegeben, aber Teile wirken hier wie dort nach einem ihnen eigenen Gesetz zusammen. Und unterschieden von der anorganischen Welt, ist dieser Zusammenhang nicht von außen nur gegeben, daher schließlich rätselhaft, sondern der Zusammenhang ist erlebt, irgendwie" (Dilthey, Aufbau, S. 326). Ein rätselhafter Satz, der das Problem der Mentalität aufzuwerfen scheint; „Zusammenwirken" beruht offensichtlich auf seelischen Gesetzmäßigkeiten, was immer das auch sei. Womöglich verstellen hier Verstehens- und Intuitionsbegriffe den Blick auf die Sprödigkeit des Kausalitätsproblems. Max Weber spricht im Rahmen seiner Überlegungen zum Idealtypus und zur Handlungsstruktur von dem Verhältnis von „objektiver Möglichkeit und adäquater Verursachung". Er parallelisiert das Kausalitätsdenken des Historikers mit dem des Juristen, genau genommen mit dem des Kriminalisten, der im Rahmen eines Strafprozesses der Frage nachgeht, „unter welchen Umständen man behaupten könne, daß jemand durch sein Handeln einen bestimmten äußeren Erfolg verursacht hat". Darüber hinaus verweist Weber darauf, daß es der Geschichtsschreibung wie der Jurisprudenz an einem Kausalkomplex nur auf diejenigen „Bestandteile" und „Seiten" eines „Ereignisses" ankommt, die „unter bestimmten Gesichtspunkten von allgemeiner Bedeutung" sind; daß beide Wissenschaften also stark abstrahieren (Weber, Methodologische Schriften, S. 130–142). Diese Überlegungen führen allerdings einen Schritt weiter: 1. Man kann nun die Begriffe „Handeln" und „Erfolg" übersetzen; Handeln schafft Ursachen und Wirkungen, anders ausgedrückt: Ursachen selbst

sind jedenfalls in der Geschichte stets Handlungen, die, beabsichtigt, unbeabsichtigt oder nebenbei, sozusagen als externer Effekt, etwas bewirken, ein „Werk" herstellen. 2. Die Rekonstruktion eines Ursache-Wirkungsverhältnisses setzt in der Tat interessenbedingte Abstraktionen von der Geamtheit des Geschehens voraus.

Andererseits verengt das einfache, plausible Modell des Kriminalprozesses das Problem auf das bloße individuelle Handeln. So erhebt sich die Frage, ob eine geläufige Rede wie die, der Staat Nordrhein-Westfalen bewirke diese oder jenes oder die soziale Situation im rheinisch-westfälischen Industriegebiet sei das Ergebnis von Maßnahmen oder Unterlassungen des Landes allein, nach der Logik des Modells des Kriminalprozesses konstruierbar sind. Gerade die abstrakten Aussagen bereiten dabei Schwierigkeiten. Man kann dies an einem im „Brauweiler Kreis" häufig diskutierten Thema exemplifizieren. Die Behauptung, es gäbe in der Bevölkerung ein Landesbewußtsein, setzt folgende Annahmen voraus. Zum einen von der reinen Existenz des Staates Nordrhein-Westfalen und/oder der gezielten Selbstdarstellung der Staatsorgane gingen in der Vergangenheit bestimmte Wirkungen auf das Selbstverständnis und die Zusammengehörigkeitsgefühle der Bewohner des Staatsgebietes aus, Wirkungen, deren Resultat – „Erfolg" in der Weber'schen Terminologie – etwas herstellten wie Landesbewußtsein. Gegen eine derartige Stringenz der Aussage gab es stets berechtigte Einwände. Hat das Land überhaupt in diesem Sinne gehandelt? Hat es richtig, erfolgreich gehandelt? Konkurrieren nicht die unterschiedlichen, historisch möglichen Bewußtseinsarten miteinander? Hat nicht vielleicht der WDR mehr zur Bewußtseinsbildung beigetragen als der Landtag oder die Staatskanzlei? Wie dem auch sei – man kann auf diesem abstrakten Niveau der Betrachtung weder von reinem individuellen Handeln noch in gleichem Sinne vom Erfolg sprechen, selbst wenn die Bewußtseinsfrage sich selbstverständlich im Gefühl von Individuen abspielt.

Was heißt, der Staat Nordrhein-Westfalen handelt und bewirkt? Handelt denn der Staat überhaupt? Liegen nicht die Begriffe „Handeln" und „Staat" auf verschiedenen logischen Ebenen? Ein systematisches, die Begriffe Schritt für Schritt auflösendes Vorgehen ist daher unumgänglich. Dabei geht es hier nicht darum, Neues zu präsentieren, sondern nur die alltäglichen Gedankenoperationen von Historikern gleichsam nach außen zu wenden.

Beginnen wir beim individuellen Handeln, da tatsächlich beim Modell des Kriminalprozesses angesetzt werden kann. Um jedoch an die Schwierigkeiten heranzukommen, bedarf es zuerst einer Betrachtung des Begriffs „Handeln des Individiums" und der damit verbundenen Begriffe „Ursachen" und „Wirkung". Christine Teusch legte 1948 in einem Erlaß fest, daß in Gymnasien neben Latein auch Englisch als erste Fremdsprache gewählt werden könne. Dieser Erlaß war sowohl das Ergebnis eines verwickelten, kontroversenreichen Entscheidungsprozesses, also ein Bewirktes, als auch die Ursache für Maßnahmen in den Schulen sowie für unterschiedliche Reaktionen auf seiten interessierter Verbände und Politiker. Frau Teusch war in zweifachem Sinne handelndes Individuum. Einerseits gab sie einem Argument des Städtetages nach, das besagte, man könne angesichts der zonenweiten Wanderungen von Eltern und Schülern nicht allein im Land Nordrhein-Westfalen Latein durchsetzen, zumal da andere Länder auch andere Regelungen getroffen hatten. Teusch nahm also dieses Argument in ihre eigenen politischen Motive auf und wandelte es andererseits in einen Erlaß um, der dem Adressaten anzeigte, wie er den Willen, die Aussage der Ministerin zu verstehen habe. Und diese Handlung zeitigte Wirkungen, denn es ist immerhin nachzuweisen, daß Schulen

tatsächlich die Weisungen ihrer Ministerin befolgten. Eine Handlung umfaßt also zumindest ein Motiv und Maßnahmen, wobei das Motiv seinerseits ein Argument (Proposition) bestimmten Inhalts, ferner ein daraus abgeleitetes, auf andere Adressaten gerichtetes Ziel, Änderungen der Auffassungen im Ministerium und Änderung der Lehrpläne, die die Lehrerkollegen zu vertreten hatten – und schließlich Gefühlswerte enthält. Man kann einen solchen Motiv/Interessenkomplex auch als Intentionalität bezeichnen.

Um Wirkungszusammenhänge entstehen zu lassen, sind „Argument- und Emotionenwanderungen" nötig, Argumente und Emotionen, die von einer Person auf die andere übergehen und das Verhalten des Adressaten verändern. Dazu gehören auch einerseits die Form (der Erlaß) und andererseits Macht- und Einflußverhältnisse, hier die ministeriale Kompetenz, gleichgültig ob diese auf institutionell abgeleiteten Zuständigkeiten oder gesellschaftlichen Strukturen beruhen. Kausalaussagen sind also an den Quellen nachvollziehbare Aussagen über komplizierte Handlungsgeflechte, in denen es darum geht, daß die eine Seite die andere durch Handeln verändert. Der Begriff „Anlaß" verliert somit die ihm eigentümliche Distanz zu dem der Ursache; „Anlaß" ist demnach nur noch ein psychischer Impuls in der Bewegtheit einer Kette von Handlungen, Ursachen und Wirkungen.

Jene andere Seite innerhalb der Kausalrelation aber, das Bewirkte, das Werk, wirft schwierige Probleme auf. Sie stehen denen des sogenannten perlokutionären Aktes im Rahmen der Austin/Searle'schen Sprechakttheorie nahe, „die Wirkungen, die illokutionäre Akte auf die Handlungen, Gedanken, Anschauungen der Zuhörer haben. Zum Beispiel kann ich jemanden durch Argumentation überreden oder überzeugen, durch Warnen erschrecken oder alarmieren", heißt es bei Searle (Sprechakte, S. 42). Wirkungen lassen sich nicht aus den kausal gerichteten Handlungen beweisen, sondern höchstens annehmen; Wirkungen sind lediglich aus Reaktionen der Adressaten oder aus den Handlungen Dritter zu ermitteln, wobei eine Wirkung ihrem Inhalt und ihrer Reaktionsintensität nach nicht mit den ursprünglichen Motiven, Interessen, Zielen und Absichten der Reagierenden übereinstimmen muß.

In unserem schulgeschichtlichen Beispiel fand sowohl eine Argumentwanderung statt, so daß man sagen kann, der Teusch-Erlaß habe eine Änderung des Unterrichts verursacht, als auch eine Abwehr des Arguments z. B. durch die politischen Gegner, die an Latein als Erstsprache unbedingt festhalten wollten. Die Schulen fühlten sich als Teil der staatlichen Verwaltung rechtlich an den Erlaß gebunden; einige versuchten ihn auch zu ignorieren. Die politischen Gegner, zum Beispiel der Philologenverband, lehnten ihn jedoch ab und äußerten sich in einem für Teusch unerwünschten, gegensätzlichen Sinne; sie bereiteten ihr Schwierigkeiten. Einerseits entstehen so Ketten von Handlungen (nicht Ereignissen) unterschiedlicher Personen, die in eine Angelegenheit verwickelt sind, andererseits aber können die Wirkungen einiger Handlungen höchst verschiedenartig sein.

Damit stößt man auf einige Grenz- und Grundprobleme der Kausalrelation. 1. Die beiden Seiten, die Handelnden und deren Adressaten, sind grundsätzlich nicht identisch, und die Reaktionen der Adressaten hängen daher nicht allein von der eine bestimmte Wirkung beabsichtigenden Handlung ab, sondern auch von der eigenen Befindlichkeit der Adressaten. Diese Differenz erschwert gewöhnlich dem Historiker die Rekonstruktion von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen. 2. Argumentswanderungen bringen komplizierte Zeitstruktu-

ren hervor; der Akt des Überganges eines Arguments von einem Handelnden auf den anderen läßt eine zeitliche Reihenfolge entstehen, bei der allerdings der Inhalt des Arguments unverändert bleiben kann. Die Konstanz des Arguments verstetigt seinerseits gleichsam Zeit. In der Kausalrelation haben wir es also in der Regel sowohl mit chronologischen Zeitfolgen als auch mit konstanten Zeitstrukturen zu tun, eine bestimmte Form der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen. 3. Ein auf Wirkung bedachter Handelnder ändert sich selbst und ruft bei seinen Adressaten Veränderungen hervor. In der Geschichte stellt Kausalität so vielleicht das entscheidende Element einer stetigen Dynamik und der Konstatierung aktualisierter Machtverhältnisse dar und bildet daher ein in den Quellen kaum vollständig faßbares und offenes, in sich oft widerspruchsvolles System, von dem gelegentlich nur wenig mehr als gesicherte Fragmente zu erkennen sind.

Bislang ging es lediglich um die Ebene des individuellen Handelns. Was aber bedeutet, um es zu wiederholen, die Rede, der Staat Nordrhein-Westfalen bewirkte dieses oder jenes; denn es besteht ja ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Handeln von Individuen und dem von Kollektiven oder von Institutionen. Denkbar sind nun folgende Interpretationen. Zum einen: Die Rede, der Staat Nordrhein-Westfalen bewirkte dieses oder jenes, ist lediglich eine literarische Metapher, durch die im einzelnen nicht gänzlich durchschaute historische Vorgänge mehr erzählerisch als analytisch dargestellt werden. Zum anderen kann man den Staat aber auch in Analogie zu einem handelnden Individuum sehen, das etwas bewirken, Ursache sein will. Aber diese Analogie hat wie jeder Vergleich ihre Tücken, die vor allem in den Motivstrukturen liegen. Der Staat setzt sich, rechtlich und soziologisch begriffen, aus einem vielschichtigen Gefüge oft gegeneinander arbeitender Organe zusammen; die Ministerien versuchen den Landtag zu überspielen, die Bürokratien ringen um Kompetenzen, und alle zusammen stehen unter dem Einfluß von Parteien und Verbänden.

Wer sind nun die Motivträger des Staates? Man kann einerseits eine formale Lösung suchen und sich mit dem auf Wirkung abzielenden Handeln im formalen Rahmen von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Erlassen und Verfügungen bescheiden; das heißt, die in der Verfassung verankerten Staatszwecke als Konstruktionsprinzip der Motive zu nehmen. Andererseits kann man ähnlich wie Georg Henrik von Wright in seinem Demonstrationszugbeispiel vorgehen. Man konstatiert eine sich bewegende Menschenmenge, man weiß, daß jeder der Teilnehmer eigene Absichten und Gefühle hegt, und dennoch kann man aus der Art der Bewegung, den Parolen, Reden und Gesängen schließen, daß eine friedliche Demonstration oder ein Aufruhr, ein Aufmarsch zum Streik oder dergleichen stattfindet – ein Gesamtakt, in dem die individuellen und partikularen Motive nicht verschwinden, sondern aufgehen. Eine historische Analyse des kausal angelegten Staatshandelns kann dementsprechend verfahren. Sie bedient sich eines systematischen Abstrahierens, bei dem im Rahmen der Entscheidungsprozesse des Staates allmählich die individuellen und partikularen Motive zugunsten der allgemeinen zurücktreten oder mit ihnen verschmelzen. Staatliches Handeln als Ursache bildet dann die Resultate von Entscheidungsprozessen im Zeichen der Staatszwecke. Dies hindert nicht zu sagen, daß einzelne Beteiligte einen großen Einfluß ausüben können oder formal herausragende Amtsträger und Organe lediglich die Notare, die bloßen Repräsentanten nach außen spielen. So hielt die Öffentlichkeit manchen Ministerpräsidenten des Landes für den Urheber von Staatshandlungen, also gleichsam für den „Kern" einer Ursache, während er in Wirklich-

keit nur das beim Namen nannte, was andere etwa in der Bürokratie, z. B. Staatssekretäre und ihre Mitarbeiter, längst entschieden und durchgesetzt hatten.

Die Wirksamkeit des Staatshandelns auf klar umrissene, rechtlich definierte Objekte, die Adressaten, läßt sich dann in Analogie zum individuellen Wirkungszusammenhang bestimmen. Wenn zum Beispiel das Kultusministerium Theater durch Subventionen fördert, so kann man Schritt für Schritt, im Kettenschlußverfahren nachweisen, was mit dem Geld geschehen ist und ob die damit verbundenen „Intentionen" des Staates in Erfüllung gingen oder ob Widerstände auftraten. Dieses Verfahren der modifizierten Analogie stößt jedoch bald an seine Grenzen, wenn es sich nicht mehr um klar umrissene Einzelobjekte handelt, sondern um allgemeine Situationen, gesellschaftliche oder politische Konstellationen, Ereignisse, historische Prozesse, Mentalitäten, kurz Phänomene, die von vorneherein nur mit Hilfe von abstrakten Begriffen erfaßbar sind. Ein Hauptproblem ist hierbei, daß nicht einfach die Summe aller einschlägigen Handlungen des Staates und Reaktionen der Adressaten die Wirkungszusammenhänge ausmacht. Das individualisierende Kettenschlußverfahren greift in diesem Fall zu kurz. So ist zwar zu erkennen, daß die Wohnungsbaupolitik des Landes in den fünfziger Jahren einen gewissen Einfluß auf die gesellschaftlichen Verhältnisse im Staatsgebiet zeitigte. Sie trug wohl zur Beruhigung der Wanderungsströme bei, veränderte die Randzonen der Ballungsräume und der Großstädte und schuf Ghettos für Vertriebene und Flüchtlinge. Auch veränderte sie Stadtbilder und bevorzugte bestimmte Architektur-Konzepte, aber es ist im individualisierenden Kettenschlußverfahren nicht lückenlos nachzuweisen, welche Wirkungen genau und aufs Ganze gesehen eines der Städtebauprojekte oder die Summe der Bauprojekte gegenüber der Gesellschaft hervorriefen. Jedes der Projekte mit seinen bestimmten Ursprungsintentionen benötigte zu seiner Realisierung Zeit, und während dieser Zeitspanne veränderte sich die es umgebende Gesellschaft aus anderen Ursachen oder in Erwartung seiner Fertigstellung; die auf eine bestimmte Gesellschaft hin konzipierten Intentionen waren zumindest in Details überholt und bewirkten so anderes als geplant. Gesellschaften oder deren Partikularismen sind aber nur begrifflich zu fassen, sind somit Abstraktionen; reagieren können jedoch nur Menschen, eben nicht Abstraktionen.

Explanandum und Explans derartiger historischer Phänomene sind zu dynamisch, zu vielgestaltig, unübersichtlich und in sich widersprüchlich, und schließlich beruhen die Begriffe, die sie erfassen sollen, auf variablen Kriterien, die ihrerseits von Forschungsinteressen, Sprache und Imagination des Historikers abhängig sind. Selbst bei einer noch so umfassenden Quellenanalyse läßt sich nicht beweisen, daß einem lediglich abstrakt greifbaren Explandandum ein bestimmtes und nur dieses Explanans zuzuweisen ist; die Quellen überliefern dazu noch nicht einmal die lückenlosen Informationenketten.

Dennoch sind auch auf diesem Feld Kausalurteile notwendig, denn ein Explanandum ist nicht verstehbar, sondern lediglich beschrieben, wenn ihm die Erklärung fehlt. Die Forschungspolitik und -geschichte des Landes in den fünfziger Jahren als Explanandum erklärt sich z. B. nicht in erster Linie nur aus dem Ehrgeiz einiger Politiker, Beamten und Naturwissenschaftler, sondern vielmehr aus einem Syndrom, bestehend aus der Lage der deutschen Naturwissenschaften nach dem Zweiten Weltkrieg, der prekären Industriestruktur des Landes, dem Konkurrenzverhalten des Landes im Föderalismus und europapolitischen Entwicklungen

– Gegebenheiten, die über die individuellen Motive einzelner Persönlichkeiten des Landes hinausgehen. Damit reinterpretiert die Einsicht in den Zusammenhang von Explanandum und Explanans auch das Explanans. Sie bietet Anstöße für weitere Forschungen. Die Kausalitätsfrage wandelt sich somit von einem Problem des Nachweises von Wirkungszusammenhängen in eines der wissenschaftlichen Fruchtbarkeit.

Die tatsächlichen Verwendungsregeln für die im Rahmen der Kausalität auf abstrakter Ebene bedeutsamen Termini legen Historiker schon bei der Beschreibung ihrer komplexen Objekte (der Explananda) selbst fest. Die dabei jeweils zugrundegelegten Kriterien und Kategorien formen zugleich Kausalitätstermini. Historiker konstruieren ihre Objekte vom Ergebnis her und ordnen die dabei beschriebenen Zusammenhänge so, daß sich eine innere Finalität ergibt. Diese Art der Finalität ist jedoch nicht identisch mit Individualabsichten und Intentionen, wenngleich diese ins jeweilige Rekonstrukt der Geschichte als unaufhebbare Bestandteile eingehen. Historiker wandeln also gleichsam die Intentionalität des individuellen Kausalitätsmodells in Finalität um, wobei auf dem Wege der Abstraktion immer mehr Intentionalitäten verloren gehen oder in allgemeinere begriffliche Einheiten zusammengefaßt werden.

Abstrakte Explananda sind somit rein gedankliche Konstrukte, mehr oder minder fruchtbare Entwürfe, deren Termini, auch die kausalen, der Sprache, dem Denkstil und den Traditionen der Historikergemeinschaften und deren Umfeld entstammen. Spricht man von einem sozialen, wirtschaftlichen und mentalen Umbruch im Land während der sechziger Jahre und fragt nach dessen Ursachen, so implizieren die Termini „Umbruch" und „sozial" in Verbindung mit der Zeitangabe eine bestimmte Vorstellung von Finalität, die in sozialen, wirtschaftlichen und politischen Transformationsprozessen seit der Mitte der fünfziger Jahre angelegt gewesen zu sein scheint, Prozessen, innerhalb derer z. B. die Bergbaukrise, der Bildungsnotstand und der veränderte verfassungspolitische Status des Landes eine große Rolle spielten und die insgesamt auf Umgestaltungen im Staatswesen und die Notwendigkeit eines intensiven Staatshandelns hinausliefen.

Die Kausalrelation abstrakter Explanandum/Explanansbeziehungen erfordern daher die Analyse sowohl der Handlungsgeflechte von Individuen und Institutionen als auch deren hinreichenden historischen Bedingungen, verstanden als Transformationsprozesse. Je besser es gelingt, die Handlungen und die hinreichenden Bedingungen miteinander in Einklang zu bringen, desto höher ist dann der Erklärungswert des Konstrukts. Das Bedienen eines Lichtschalters ist notwendig dafür, daß im Raum das Licht angeht, es ist indes nicht hinreichend, weil weitere Bedingungen erfüllt sein müssen, zum Beispiel elektrische Spannungen im Netz und Glühbirnen in der Lampe. Man kann allerdings auch andere Lampen an das Netz anschließen und sie dann anknipsen.

Abstrakte Erklärungen sind nicht multikausal, sondern offen. Eine von Historikern entworfene Finalität X beruht auf einer anderen Logik und Begrifflichkeit als eine Finalität Y. Diese differenten Logiken bringen folglich unterschiedliche, in sich jedoch aufeinander abgestimmte Zusammenhänge von Ursachen hervor. Hierbei handelt es sich indes nicht um nur einfache Zusammenstellungen von Ursachen, die in ihrer Unverbindlichkeit multikausal genannt werden können und überdies einen geringen Erklärungswert besitzen. Finalität in diesem

Sinne impliziert mindestens zwei miteinander verwandte Grenzbereiche: 1. die Wirksamkeit differentieller Verhältnisse, Strukturen und 2. die Wirksamkeit des Unbestimmten, kaum Bestimmbaren, kollektive Seelenzustände, sogenannte Mentalitäten, anders gesagt: Syndrome an Gefühlen, Wahrnehmungen und Lebensgewohnheiten, die in der Anlage stetig, strukturell, in ihrer Aktualisierung jedoch schwankend, unsicher und widersprüchlich sind und daher menschlisches Verhalten für Historiker schwer erfaßbar machen.

Literaturhinweise

Wilhelm Dilthey, Der Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geschichtswissenschaften, Frankfurt 1970
John R. Searle, Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay, Frankfurt 1974
Max Weber, Methodologische Schriften, Frankfurt 1968